

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 09.457
Sachgebietsschlüssel: 512

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO
Art. 15 BayVersG
Art. 8 GG

Hauptpunkte:

Versammlungsfreiheit
Versammlungsverbot

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 26. Februar 2008
(VG Augsburg, Entscheidung vom 24. Februar 2008, Az.: Au 1 S 09.214)

10 CS 09.457
Au 1 S 09.214

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** * *****

***** ** *****

***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

***** ** *****

gegen

Stadt Augsburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Maximilianstr. 4, 86150 Augsburg,

- Antragsgegnerin –

beteiligt: Landesrechtsanwaltschaft Bayern
als Vertreter des Öffentlichen Interesses

wegen

Versammlungsrecht

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO); hier: Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den
Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Februar 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon als Vorsitzenden,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Häußler

ohne mündliche Verhandlung am **26. Februar 2008**
folgenden

Beschluss:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die vom Antragsteller geplante Demonstration zu Recht zugelassen und der Antragsgegnerin aufgegeben, die für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung erforderlichen Auflagen zu erlassen.

- 2 Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 113 BV gewährleisten das verfassungsmäßige Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit dient der kollektiven Meinungsbildung und Meinungskundgabe. Sie ist eng mit dem Grundrecht der freien Rede (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 BV) verbunden. Dass jeder seine Meinung frei und ungehindert vom Staat, öffentlich und gemeinsam mit Anderen äußern kann, ist für einen demokratischen Staat „schlechthin konstituierend“ (BVerfG vom 15.1.1958 BVerfGE 7, 198/208 - Lüth). Die Demokratie lebt vom freien Austausch der Standpunkte, von der Vielfalt der Meinungen, von der geistigen Auseinandersetzung mit den Argumenten Anderer und vom gewaltfreien „Kampf der Meinungen“ um die Zustimmung des Volkes. Dabei steht die Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich allen Bürgern gleichermaßen zu, den Anhängern großer Parteien ebenso wie den Mitgliedern kleiner Parteien, Vereine und Randgruppen. Etwas Anderes gilt nur, wenn den Betroffenen diese Rechte ausdrücklich in einem gerichtlichen Verfahren nach Art. 9 Abs. 2, 18 oder 21 Abs. 2 GG entzogen worden sind. Demzufolge reicht allein die Zugehörigkeit des Antragstellers zur sog.

„rechten Szene“ als Argument zur Begründung eines Demonstrationsverbots nicht aus.

- 3 Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit im demokratischen Rechtsstaat ist auch das Verbot einer Versammlung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Ein Verbot kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter erfolgen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist das Verbot einer Versammlung nur als letztes Mittel zulässig, wenn die Zulassung der Veranstaltung unter Auflagen nicht möglich ist (vgl. BVerfG vom 14.5.1985 BVerfGE 69, 315/352 f. – Brokdorf).
- 4 Diese engen Voraussetzungen, unter denen eine vom Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 113 BV geschützte Versammlung unter freiem Himmel ausnahmsweise verboten werden kann, liegen nicht vor. Zwar kann eine Versammlung nach Art. 15 Abs. 2 BayVersG zum Schutz der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft unter den dort genannten Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden. Das Verwaltungsgericht hat jedoch zutreffend dargelegt, dass die geplante Veranstaltung des Antragstellers dem Gedenken der Opfer der alliierten Bombardierung vom Februar 1944 gewidmet ist. Nach den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts, auf die voll inhaltlich verwiesen wird, lassen Tag, Ort und Thema des Aufzugs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine bevorstehende Verharmlosung, Billigung, Rechtfertigung oder Verherrlichung des NS-Regimes schließen und auch nicht eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Schreckensherrschaft besorgen.
- 5 Entgegen der Ansicht der Beschwerde kann auch der Verwendung des Begriffs „Bombenholocaust“ für die Bombardierung Augsburgs durch die alliierte Luftwaffe nicht ohne Weiteres die Absicht des Antragstellers entnommen werden, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu verharmlosen. Der Holocaust-Vergleich dient primär dazu, die Bombardierung Augsburgs im Februar 1944 als Unrecht zu brandmarken. Der Antragsgegner und der Vertreter des öffentlichen Interesses haben zwar nachvollziehbar ausgeführt, dass der Holocaust-Vergleich verfehlt ist und dass bei genauem Durchdenken der historischen Ereignisse der Vergleich im Umkehrschluss auch als Relativierung des nationalsozialistischen Unrechts verstan-

den werden kann. Eine solche Erklärungsabsicht hat jedoch der Antragsteller bestritten und zudem im gerichtlichen Verfahren seine Bereitschaft zum Verzicht auf den Holocaust-Vergleich im Veranstaltungsmotto erklärt. Daher kann dieser Vergleich allenfalls eine Beschränkung der Versammlung durch eine Auflage, nicht aber ein Verbot rechtfertigen.

- 6 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch ausgeführt, dass die vom Antragsteller gewählten Orte und Plätze keine Orte von „gewichtiger Symbolkraft“ für die nationalsozialistische Gewalt- und Schreckensherrschaft i. S. des Art 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG darstellen. In der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift wird zutreffend hervorgehoben, dass angesichts des Selbstbestimmungsrechts der Veranstalter einer Versammlung eine Beschränkung nur ausnahmsweise und an wenigen Orten in Bayern möglich ist, wenn gewichtige Ereignisse während des NS-Regimes dem Ort eine noch heute bekannte historische Bedeutung verleihen oder wenn der Ort speziell dem Gedenken an die nationalsozialistische Schreckensherrschaft gewidmet ist. Dazu zählen beispielsweise Konzentrationslager, Gedenkstätten oder das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg (vgl. LT Drs. 15/10181 S. 22). Der Platz vor dem Augsburger Theater, die Fuggerstraße und der Königsplatz zählen dazu auch dann nicht, wenn sie in der NS-Zeit bevorzugt für Aufmärsche genutzt worden sind.
- 7 Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 i.V.m. § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

8 Simmon

Eich

Dr. Häußler